

12 Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), sowie der §§ 114, 141 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 26.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Schülerinnen und Schüler, die die im § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge besuchen und in Salzgitter wohnen, haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind stets durch eine aktuelle ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung beträgt 2.000 m für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6, 3.000 m für die übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3

Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Im übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die die Stadt Salzgitter bei der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen. Die Kostenerstattung gilt für ein ganzes Schuljahr und erfolgt auf Antrag grundsätzlich halbjährlich im nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.
- (3) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler auf Wunsch nicht die nächste Schule gemäß Abs. 1, so besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 114 Abs. 4 NSchG.
- (4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für Betriebserkundungen einzelner Schülerinnen und Schüler zur Vorstellung im Betrieb und beim Gesundheitsamt sowie für die notwendigen Fahrten zur Arbeitsstelle im Rahmen des Betriebspraktikums besteht ebenfalls nach Maßgabe der Regelungen über die Mindestentfernung zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin

oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebs-, Gesundheitsamts- oder Arbeitsstellegebäudes.

§ 4

Art der Schülerbeförderung; Umfang der Erstattung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammel-schülerzeitkarte geregelt. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.
- (2) Benutzt die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt bestimmte Beförderungsmittel, so besteht ein Kostenerstattungsanspruch nur für die Aufwendungen im Rahmen der günstigen Tarife der öffentlichen Beförderungsmittel.
- (3) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. In diesem Fall gelten als notwendige Aufwendungen:
 - a) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens erhält der Anspruchsberechtigte zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers einen Betrag von 0,45 EUR je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Person um 0,04 EUR je Entfernungskilometer. Voraussetzung für den Einsatz eines privaten Personenkraftwagens ist, dass die Wohnung weit außerhalb eines Wohngebietes liegt oder kein Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel besteht,
 - b) bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,08 EUR je Entfernungskilometer,
 - c) bei Beförderung durch eine Taxe oder einen Einsatzbus die tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 5

Behindertenbeförderung

- (1) Schülerinnen und Schüler aller Förderschularten - mit Ausnahme der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache - werden ohne Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung durch Taxen oder Einsatzbusse auf Kosten der Stadt befördert.
- (2) Eine vorübergehende Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ist für eine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels (Busse und Taxen) sowie deren Dauer muss aus der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich sein. Unter einer vorübergehenden Behinderung ist eine erhebliche Gehbehinderung vorübergehender Art zu verstehen, die die Schülerin oder den Schüler am Gehen selbst hindert. In Zweifelsfällen und bei dauernden Behinderungen ist die Beurteilung des Arztes maßgeblich. Bei anderen Erkrankungen und akuten Befindensstörungen (z. B. Übelkeit, Heuschnupfen) ist ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 6

Zumutbare Bedingungen

Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers nicht überschritten wird.

Die Belastbarkeit gilt als überschritten, wenn für den gesamten Schulweg (einschließlich Weg zur Haltestelle) in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:

- bei einer Schülerin oder einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten
- bei einer Schülerin oder einem Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 60 Minuten
- bei einer Schülerin oder einem Schüler der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.

Bei der Berechnung sind je 200 m Fußweg 3 Minuten (Primarbereich) bzw. je 250 m Fußweg 3 Minuten (übrige Schulbereiche) anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten an Haltestellen unberücksichtigt.

§ 7

Ausschlussfrist

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen können nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 8

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres sind ausgegebene Sammelschülerzeitkarten unverzüglich zurückzugeben. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 9

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter unter Berücksichtigung der Änderungen

durch die vorliegende Satzung unter neuem Datum bekannt zu machen und dabei ggf. Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Salzgitter, den 26.01.2005

gez. Knebel
(Oberbürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter § 114 NSchG (Schülerbeförderung)

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - voraussetzen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen oder

Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. Jedoch gilt eine Schule, die von einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer Überweisung nach § 61 Abs.3 Nr.2, einer Gestattung nach § 63 Abs.3 Satz 4 oder die gemäß § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird, als nächste Schule; Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem

Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der be-

suchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.

(5) Die Landkreise können mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbaren, dass von diesen die den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung obliegenden Aufgaben durchgeführt werden. Die Landkreise erstatten den Gemeinden und Samtgemeinden ihre Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten.